

1.9 Ehrenordnung vom 25.06.2007 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14.05.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und des § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.2005 S. 8 /SGV.NRW. 20020) in seiner Sitzung am 19.06.2007 folgende Ehrenordnung beschlossen:

Präambel

Diese Ehrenordnung stellt ein einheitliches Regelwerk dar, in dem alle einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Viersen und die Ausschüsse über die Auskunftspflichten der Rats- und Ausschussmitglieder berücksichtigt wurden.

§ 1 Treupflicht

Rats- und Ausschussmitglieder haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt Viersen. Sie haben die Interessen der Stadt Viersen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Wohl der Stadt Viersen und ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zuwiderläuft.

§ 2 Auskunftspflichten von Ratsmitgliedern und stimmberechtigten Ausschussmitgliedern

1. Ratsmitglieder sowie stimmberechtigte Ausschussmitglieder haben dem Bürgermeister innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung bzw. innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Wahl in die Ausschüsse schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
2. Der Umfang der Auskunftspflicht und die Behandlung der erhobenen Daten richten sich nach §§ 3 und 4 dieser Ehrenordnung.
3. Nachgerückte Ratsmitglieder aus den Reservelisten (§ 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes) haben die Auskünfte innerhalb von 6 Wochen nach Annahme des Mandats zu geben.
4. Änderungen zu den gemachten Angaben sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Umfang der Auskunftspflicht

1. Im Einzelnen sind anzugeben:
 1. Name, Vorname
 2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 3. gegenwärtig ausgeübter Beruf, insbesondere
 - a. bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. des Dienstherrn, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,
 - b. bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes, Angabe der Firma und Angabe der Tätigkeit,
 - c. bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs, des Berufszweiges, der Firma und Angabe der Tätigkeit.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge (§ 16 S.1 Ziff. 1 KorruptionsbG),
 5. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes (§ 16 S.1 Ziff. 2 KorruptionsbG),
 6. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (§ 16 S.1 Ziff. 3 KorruptionsbG),
 7. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen (§ 16 S.1 Ziff. 4 KorruptionsbG),
 8. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (§ 16 S.1 Ziff. 5 KorruptionsbG),
 9. die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstellung von Gutachten, die die Stadt Viersen oder deren Einwohner und Einwohnerinnen betreffen, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen,
 10. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
2. Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
 3. Unabhängig von dieser Ehrenordnung besteht die Verpflichtung, gemäß § 15 des KorruptionsbG der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Viersen oder einer anderen Prüfeinrichtung des § 2 KorruptionsbG Auskunft zu geben.

§ 4 Herstellung von Transparenz

1. Die Angaben nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1, der ausgeübte Beruf (Ziff. 3) und die Angaben zu den Ziff. 4 bis 8 werden jährlich im „Amtsblatt Kreis Viersen“ öffentlich bekannt gemacht (§ 17 S. 2 KorruptionsbG).
2. Die übrigen nach § 3 Abs. 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind vertraulich zu behandeln. Die diesbezüglich gespeicherten Daten werden nach Ablauf der Wahlperiode gelöscht.
3. Der Bürgermeister erstattet dem Rat jährlich in öffentlicher Sitzung schriftlichen Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

§ 5 Auskunftspflicht beratender Mitglieder

1. Die beratenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohner nach § 58 Abs. 4 GO NRW sowie beratende Mitglieder aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften) haben Auskünfte zu § 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, 9 und 10 zu geben. Darüber hinaus haben sie die Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen einer AG, GmbH, eines Vereins oder einer Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Viersen anzugeben.
2. Die diesbezüglich gespeicherten Daten - mit Ausnahme des Namens und des Vornamens - werden nicht veröffentlicht und nach Ausscheiden der Mandatsträger gelöscht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung des Rates der Stadt Viersen und seiner Ausschüsse tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Viersen, den 25.06.2007

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Veröffentlich im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 21 vom 12.07.2007

Die Erste Änderungssatzung wurde am 13.05.2014 vom Rat der Stadt beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 15 vom 28.05.2014 öffentlich bekannt gemacht.